

A. Leitung der Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens.

1

§ 150 GVG

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 152 GVG

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Noch deutlicher sind Nr. 1 ff. Allgemeiner Teil RiStBV formuliert:

Nr. 1 RiStBV Der Staatsanwalt

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.

Nr. 2 RiStBV Zuständigkeit

Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Tat begangen ist. (...)

Nr. 3 RiStBV Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.

Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen, die Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder andere Stellen beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. (...)

I. Geschichtliches

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der sogenannten Exekutive, gehört also – anders als die Gerichte – nicht zur Judikative. Sie ist als Behörde für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung zuständig.

Die Staatsanwaltschaften wurden 1846 bis 1849 zuerst in Preußen aufgebaut, 1877 dann nach französischem Vorbild mit den sogenannten Reichsjustizgesetzen im gesamten Deutschen Reich eingeführt. Hintergrund dieses Schrittes war

2

es, eine strikte Trennung zwischen Richtern sowie Ermittlern bzw. Anklägern sicherzustellen. Andererseits aber erschien es auch wichtig, den staatlichen Einfluss auf die Ermittlungen und die Anklage zu sichern. Zuvor hatten in den sogenannten Inquisitionsprozessen die Richter gleichzeitig die Aufgabe der Ermittlungsbehörden wahrgenommen.

II. Herrin des Ermittlungsverfahrens

- 3 Die Staatsanwaltschaft leitet die Ermittlungen, entscheidet, ob Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren anders beendet wird, erhebt Anklage und vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung. Ferner vollstreckt die Staatsanwaltschaft die Strafen, die Gerichte nach Erwachsenenstrafrecht verhängt haben. Ansichten wie „Die Ermittlungen leitet die Polizei“, „Die Ermittlungen leite ich als Leiter der EG“ u.ä. entsprechen nicht der Gesetzeslage. Deshalb sind auch grundsätzlich, so insbesondere in Großverfahren, die wesentlichen Maßnahmen zuvor mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen. Äußerungen wie „Was gemacht wird, entscheide ich als Leiter der MOKO.“ führen zu vermeidbaren Problemen und Unstimmigkeiten.

1. Das Legalitätsprinzip

- 4 Ein wesentliches Prinzip des Ermittlungsverfahrens ist das sogenannte Legalitätsprinzip.

1.1 Anfangsverdacht

- 5 **§ 152 StPO Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz**

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

- 6 Das Legalitätsprinzip verpflichtet somit die Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen zureichender (konkreter) tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat Ermittlungen zu führen.² Sie ist verpflichtet, **objektiv** zu ermitteln, also belastende und entlastende Umstände zu ermitteln. Aufgrund dieser Erforschungspflicht ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Polizei zur strafverfolgenden Tätigkeit anzuhalten und auch zu überwachen. Eine Kollision mit der weiteren Aufgabe der Polizei, Straftaten zu verhüten, besteht in diesen Fällen nicht, weil das Legalitätsprinzip für bereits begangene Straftaten gilt.³ Es sind aber Fälle denkbar, in denen sich die Frage stellt, eine konkrete Strafverfolgungsmaßnahme möglicherweise zunächst zurückzustellen. Dies kann beispielsweise aus Gründen der (Un-)Verhältnismäßigkeit der Fall sein. Ebenso kann

² Löwe-Rosenberg StPO, Mavany § 152 Rn. 16 ff.

³ KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 4

eine Zurückstellung der Strafverfolgung geboten sein, um weitere, schwerwiegende Straftaten zu erforschen.⁴

In diesen Fällen ist unseres Erachtens eine enge Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und insoweit eine deutliche Absprache des Zeitpunktes und der Erforderlichkeit durchzuführender Maßnahmen zwingend.

Fiskalische Gründe dürfen das Legalitätsprinzip nicht beeinträchtigen. Der Staat hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen personellen und sachlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte (Anfangsverdacht) liegen vor, wenn nach kriminalistischer Erfahrung die Möglichkeit einer verfolgbaren Straftat gegeben ist. Wenn auch diese Schwelle sehr niedrig angesetzt wird, so reichen reine Vermutungen nicht aus.⁵

„Kriminalistische Erfahrung“ bedeutet insoweit „ein Mehr“ als nur das sogenannte „Bauchgefühl“. So können beispielsweise offenkundige Tatsachen des Zeitgeschehens oder auch Indizien einen Anfangsverdacht begründen. Gerüchte und einseitige Behauptungen können zur Annahme des Anfangsverdachts ausreichen, sofern diese durch weitere Tatsachen plausibel erscheinen.⁶

Eine „handfeste Definition“ gibt es insoweit nicht.

Merke

„Je gewichtiger das Rechtsgut ist und je weitreichender es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt würde oder beeinträchtigt worden ist, desto geringer darf die Wahrscheinlichkeit sein, mit der auf eine drohende oder erfolgte Verletzung geschlossen werden kann, und desto weniger fundiert dürfen gegebenenfalls die Tatsachen sein, die dem Verdacht zugrunde liegen.“⁷

Die vorgenannten konkreten Anhaltspunkte müssen für das Vorliegen einer **verfolgbaren** Straftat gegeben sein. Doch wann wäre eine Straftat nicht oder nicht mehr verfolgbar? Verfolgbarkeit ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn die Strafklage verbraucht ist oder entgegensteht (vgl. dazu M. I. 4.). 7

Merke

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufzunehmen, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Anfangsverdacht: Es liegen konkrete, belastbare Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vor.

1.2 Hinreichender Tatverdacht

Ist am Ende des Ermittlungsverfahrens aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Straftat hinreichend sicher beweisbar, erhebt sie Anklage. 8

4 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 4

5 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 7

6 KK-StPO, Diemer § 152 Rn. 7

7 BVerfGE 100, 313 (392)

§ 170 StPO Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

- 9** Die Vorschrift des § 170 StPO gestaltet das vorgenannte Legalitätsprinzip aus. Das Ermittlungsverfahren ist durch eine entsprechende Abschlussentscheidung zu beenden. Je nachdem, ob die Ermittlungen den hinreichenden Tatverdacht strafrechtlich relevanten Verhaltens ergeben, endet das Ermittlungsverfahren mit der Erhebung der Anklage (Absatz 1) oder der Einstellung des Verfahrens (Absatz 2).⁸ Diese Struktur wird allein durch das sogenannte Opportunitätsprinzip unterbrochen.

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn aufgrund der vorliegenden Beweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung zu rechnen ist. Dies setzt in **tatsächlicher Hinsicht** ein hinweiskräftiges, wahrscheinlich realitätsadäquates Ermittlungsergebnis voraus, das sich absehbar beweisen lässt.⁹

Merke

Hinreichender Tatverdacht: Die vorliegenden, konkreten, belastbaren Beweise für eine verfolgbare Straftat überwiegen die den Tatverdächtigen/Beschuldigten entlastenden Beweise.

Dringender Tatverdacht (vgl. insoweit H. I. 1.) wird also nicht gefordert! Es ist daher nicht geboten, mitunter sogar nicht ratsam, in Abschlussvermerken von einem dringenden Tatverdacht zu sprechen, weil dieser zum einen nicht gefordert wird und zum anderen eine andere Beweisschwelle erfordert, welche eventuell gar nicht vorliegt. Der Beamte, der in Berichten oder Vermerken (ohne Grund) von einem dringenden Tatverdacht schreibt, muss damit rechnen, später gefragt zu werden, warum ein solcher Tatverdacht angenommen wurde, und riskiert im Rahmen der Hauptverhandlung unter Umständen eine Art der Examinierung.¹⁰

2. Das Opportunitätsprinzip

- 10** Der sich aus dem Legalitätsprinzip ergebende Verfolgungszwang gilt, „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“ (§ 152 Abs. 2 StPO). Die Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO (spezielle Sondernormen § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG) sowie §§ 374 ff. StPO (Verweisung auf den Privatklage-

⁸ MüKo StPO, Kölbels § 170 Rn. 1 f.

⁹ MüKo-StPO, Kölbels § 170 Rn. 15

¹⁰ Zur Zulässigkeit entsprechender Fragen vgl. unten N. IV. 3.

geweg) ermöglichen es der Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren trotz des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts ohne Erhebung der öffentlichen Klage und mitunter auch ohne Einschaltung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Richters einzustellen. Dabei wird der Staatsanwaltschaft ein Ermessen zuerkannt.

Von den Einstellungsmöglichkeiten wird häufig Gebrauch gemacht, wenn die Delikte eher als geringfügig eingeordnet werden und der Beschuldigte bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Ab einer gewissen Schadenshöhe wird die Zustimmung des in der Hauptsache zuständigen Gerichts für die Einstellung des Verfahrens eingeholt, in bestimmten gesetzlichen Fällen sogar gefordert.

2.1 Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung bei Verfahren gegen Erwachsene

2.1.1 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit

§ 153 StPO Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

11

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Der hinter dieser Vorschrift stehende Zweck besagt insbesondere, dass es nicht in allen Fällen einer Strafverfolgung um jeden Preis bedarf. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund geringer Schuld den mit einer Sanktionierung verbundenen Stigmatisierungen entgegengewirkt werden kann, soll eine Verfahrenseinstellung und damit eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips möglich sein.¹¹ Ist der Täter nicht vorbestraft oder ist dieser bereits durch das gegen ihn geführte Verfahren hinreichend beeindruckt (durch Aufnahme der Strafanzeige, die verantwortliche Vernehmung und langes Warten auf den Einstellungsbescheid), dürfte ein Schuldspruch oftmals entbehrlich sein.¹²

12

Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO ist stets, dass es sich bei dem zu beurteilenden Delikt um ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) han-

13

11 MüKo-StPO, Peters § 153 Rn. 2

12 MüKo-StPO, Peters § 153 Rn. 2

delt. Ob ein gesetzlicher Milderungsgrund vorliegt oder es sich um einen minder schweren Fall handelt, spielt insoweit keine Rolle.¹³

Weiter wird eine sogenannte geringe Schuld vorausgesetzt. Das heißt zunächst, dass ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) gegeben sein muss. Ein hinreichender Tatverdacht wird indes nicht gefordert, weil es sich insoweit um eine hypothetische Schuldbeurteilung handelt. Das heißt, die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, eine Sachverhaltsaufklärung bis zur vollständigen Entlastung des Täters herbeizuführen. Der Vorschrift des § 153 StPO kommt nämlich eine prozessökonomische Bedeutung zu.¹⁴

Die Frage der geringen Schuld orientiert sich sodann an den Maßstäben des § 46 StGB.¹⁵

§ 46 StGB Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige
- menschenverachtende,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen
- Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

2.1.2 Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

- 14** Schließlich darf kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehen. Das öffentliche Interesse wird in der Regel bei Privatklagedelikten verneint, bei denen lediglich ein Sühnebedürfnis des Verletzten gegeben ist. Für die Annahme des öffentlichen Interesses kommen beispielhaft folgende Gründe in Betracht:

2.1.2.1 Gründe in der Person des Täters

- 15** – einschlägige Vorbelastung (Vorstrafen oder Einstellung nach § 153a StPO vor nicht langer Zeit),
- gesellschaftsfeindliche Gesinnung,
 - bewusste Missachtung der staatlichen Autorität.

¹³ MüKo-StPO, Peters § 153 Rn. 16

¹⁴ MüKo-StPO, Peters § 153 Rn. 17

¹⁵ MüKo-StPO, Peters § 153 Rn. 18

Die Rechtsprechung und einschlägige Literatur stellen klar, dass die Allgemeinheit durch die Einstellung nicht gefährdet werden darf. In der Person des Täters liegende Gründe, die ihn als eine Gefahr für die Rechtsgemeinschaft oder für Rechtsgüter einzelner erscheinen lassen, stehen einer Verfahrenseinstellung grundsätzlich entgegen. Besteht Wiederholungsgefahr, scheidet eine Verfahrenseinstellung ebenfalls aus. Auch darf die Einstellung des Verfahrens nicht als Ermunterung für den Täter wirken.¹⁶

2.1.2.2 Belange der Allgemeinheit¹⁷

- Würdigung der Tatfolgen,
- Erforderlichkeit der Aufklärung eines kriminogenen Hintergrundes, um weitere Straftaten zu vermeiden,
- besonders starkes Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafverfolgung,
- herausgehobene Stellung des Verdächtigen und/oder
- politische Irritationen,
- massenhaft auftretende Eigentums- und Vermögensdelikte (auch wenn die Schäden im Einzelfall gering sind),
- Ein berechtigtes Genugtuungsinteresse des Geschädigten an Verfolgung kann das öffentliche Interesse ausnahmsweise begründen, so insbesondere bei starker Beeinträchtigung des Verletzten.

16

2.1.2.3 Klärung von Rechtsfragen

Ob das Bedürfnis der Klärung von Rechtsfragen ein öffentliches Interesse darstellt, ist streitig. Teilweise wird dieses angenommen.¹⁸ Es wird allerdings auch angemerkt, dass das Justizinteresse mit dem öffentlichen Interesse grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden dürfe.¹⁹

17

Die Beendigung des Verfahrens gemäß § 153 StPO hat durchaus praktische Relevanz. Die Zustimmung des Gerichts ist nur in den Fällen des § 153 Abs. 1 S. 2 StPO erforderlich, mithin nicht, wenn es sich bei der Tat um ein Vergehen handelt, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering sind.

18

2.1.3 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

§ 153a StPO Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

19

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

¹⁶ KK-StPO, Diemer § 153a Rn. 14 m. w. N.

¹⁷ KK-StPO, Diemer § 153a Rn. 15 m. w. N.

¹⁸ KK-StPO, Diemer § 153a Rn. 17

¹⁹ Meyer-Goßner/Schmitt StPO § 153 Rn. 7

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
7. *an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.*

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befaste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

- 20 Handelt es sich um einen Fall oberhalb der kleinen Kriminalität und ist § 153 StPO daher nicht mehr anwendbar, so gibt § 153a StPO die Möglichkeit, das Verfahren ohne Schuldspruch zu erledigen. Durch diesen Kompromiss zwischen der Erledigung des Verfahrens ohne Folgen und der Verfolgung nicht besonders

schwerwiegender Kriminalität wird eine differenzierte strafrechtliche Beurteilung möglich.²⁰

Das in diesen Fällen bestehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung soll durch bestimmte Leistungen des Beschuldigten ausgeräumt werden können.²¹ Eine Verfahrensweise gemäß § 153a StPO bedeutet nicht, dass kein hinreichender Tatverdacht festgestellt werden kann. In einem solchen Fall wäre das Verfahren nämlich gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen (vgl. B. I. 2.)). § 153a StPO verlangt vielmehr einen hinreichenden Tatverdacht, mithin eine Beweislage, bei der eine genügende Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht. Eine entsprechende Verfahrenseinstellung entbindet die Staatsanwaltschaft also nicht davon, Rechtsfragen zu beantworten und Beweisfragen zu entscheiden.

Denn: Zum einen kann einem Beschuldigten keine Auflage erteilt werden, wenn die grundsätzliche Frage der Strafbarkeit und Beweisbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens nicht geklärt ist.²² Zum anderen ist eine Verfahrenseinstellung an die Zustimmung des Beschuldigten gebunden. Bei der erteilen Auflage handelt es sich mithin um ein „Angebot“ an den Beschuldigten, die Auflage zu erfüllen und damit das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Tat auszuräumen. Erteilt der Beschuldigte die erforderliche Zustimmung aber nicht, muss die Staatsanwaltschaft konsequent entscheiden, mithin Anklage erheben können – dies wiederum setzt hinreichenden Tatverdacht voraus (§ 170 Abs. 1 StPO). Gleichwohl kommt eine Verfahrenseinstellung gemäß § 153a StPO bei ungeklärten Rechtsfragen in Betracht, sofern die Rechtsfrage mit Beweisschwierigkeiten tatsächlicher Art (z. B. hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale oder des Vorsatzes) verbunden ist.²³

2.1.4 Zusammentreffen von Straftat(en) und Ordnungswidrigkeit(en)

§ 47 OWiG Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie es einstellen.

(2) Ist das Verfahren bei Gericht anhängig und hält dieses eine Ahndung nicht für geboten, so kann es das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in jeder Lage einstellen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn durch den Bußgeldbescheid eine Geldbuße bis zu einhundert Euro verhängt worden ist und die Staatsanwaltschaft erklärt hat, sie nehme an der Hauptverhandlung nicht teil. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

(3) Die Einstellung des Verfahrens darf nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden.

Allein bezogen auf die Ordnungswidrigkeit schließt § 47 Abs. 3 OWiG die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages mithin aus.

²⁰ KK-StPO, Diemer § 153a Rn. 1, 2

²¹ KK-StPO, Diemer § 153a Rn. 12

²² MüKo-StPO, Peters § 153a Rn. 8

²³ MüKo-StPO, Peters § 153a Rn. 9

Treffen Straftat und Ordnungswidrigkeit aufeinander, kann die Staatsanwaltschaft das gesamte Verfahren gemäß § 153a StPO einstellen. Eine weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist dann ausgeschlossen, weil die Sperrwirkung des § 153a Abs. 1 Satz 5 StPO bei materiell-rechtlicher Tateinheit auch die Ordnungswidrigkeit mit umfasst.²⁴

- 24 Allerdings ist es möglich, neben einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO eine isolierte Geldbuße gegen ein beteiligtes Unternehmen zu verhängen. Davon wird beispielsweise dann Gebrauch gemacht, wenn der Beschuldigte nicht zum eigenen Nutzen, sondern zugunsten einer juristischen Person gehandelt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bereits aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann.²⁵

§ 30 OWiG Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

Absätze 1 bis 3: (...)

(4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 33 OWiG Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

Absatz 1 Satz 1: Die Verjährung wird unterbrochen durch (...)

Satz 2: Im selbständigen Verfahren wegen der Anordnung einer Nebenfolge oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung wird die Verjährung durch die dem Satz 1 entsprechenden Handlungen zur Durchführung des selbständigen Verfahrens unterbrochen.

2.1.5 Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe

- 25 **§ 153b StPO Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe**

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten das Verfahren einstellen.

- 26 In den Fällen, in denen das Gericht aufgrund des materiellen Strafrechts von Strafe absehen kann und voraussehbar ist, dass das Gericht dies auch tun wird,

²⁴ MüKo-StPO, Peters § 153a Rn. 19

²⁵ MüKo-StPO, Peters § 153a Rn. 20